



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS CSD Software GmbH** (nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt) **(Lieferungen und Leistungen)**

### **§ 1 Allgemein**

Die GESELLSCHAFT erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lieferungen und Leistungen in Form von Software, Hardware, Dienstleistungen, Beratung, Gutachten, Konzepten, und Vorstudien sowie durch die Erstellung von kundenspezifischen Anpassungen zuvor lizenzierter Software.

### **§ 2 Lieferungen**

#### **2.1**

Lieferung erfolgt stets ab Versandort der GESELLSCHAFT, auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN. Die GESELLSCHAFT ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten grundsätzlich als selbständige Lieferungen, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können.

Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch die GESELLSCHAFT bestätigt wurden. Die Verbindlichkeit der Frist setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den KUNDEN voraus.

#### **2.2**

Die Frist gilt als eingehalten,

a) bei Lieferungen ohne Installation, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist von der GESELLSCHAFT zum Versand gebracht oder zur Abholung bereit gestellt worden ist. Falls die Abholung oder Lieferung sich aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

b) bei Lieferung mit Installationsverpflichtung, sobald die Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

#### **2.3**

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für die GESELLSCHAFT angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer durch die GESELLSCHAFT nicht zu vertretenden Hindernissen wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei der Eigenbelieferungen, Betriebsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird die GESELLSCHAFT endgültig von der Leistungspflicht frei.

#### **2.4**

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des KUNDEN verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem KUNDEN berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

#### **2.5**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GESELLSCHAFT.

Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für die GESELLSCHAFT, welche einen Miteigentumsanteil in der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirkt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.

Der KUNDE darf die gelieferte Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Der KUNDE tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit

an die GESELLSCHAFT ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen ein Miteigentumsanteil der GESELLSCHAFT, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Eine Verpfändungs- oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem KUNDEN nicht erlaubt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der KUNDE auf das Eigentum der GESELLSCHAFT hinweisen und die GESELLSCHAFT unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der KUNDE trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann die GESELLSCHAFT die Berechtigung des KUNDEN zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung der Lieferung widerrufen und die Lieferung auf Kosten des KUNDEN zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des KUNDEN gegen Dritte verlangen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die GESELLSCHAFT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den KUNDEN aus dem Erlös zu befriedigen.

Auf Verlangen des KUNDEN wird die GESELLSCHAFT Sicherheiten insoweit freigeben, falls der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

### **§ 3 Kundenspezifische Anpassung zuvor lizenzierter Software**

#### **3.1**

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, vom KUNDEN alle für die Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten zu verlangen. Hierzu gehören, soweit dies nicht schon vor Angebot bzw. Auftrag erfolgt ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Anforderungskatalog, Leistungsbeschreibungen), ferner Testdaten, insbesondere für Abnahmetests, in maschinenlesbarer Form. Der Umfang der vorstehenden Informationen ist regelmäßig im Angebot oder Auftrag festzulegen. Soweit im Angebot oder bei Auftragserteilung nichts besonderes vereinbart wird, müssen die benötigten Unterlagen, Informationen und Daten vor Beginn der Arbeiten in verbindlicher Fassung vorliegen. Soweit der KUNDE kein Pflichtenheft bereitstellt und dessen ungeachtet die GESELLSCHAFT mit der Erbringung von Leistungen betraut, werden diese als reine Dienstleistungen erbracht. In diesem Fall ist die GESELLSCHAFT in der Bestimmung der Art und Weise der Anpassungen frei.

#### **3.2**

Wird die GESELLSCHAFT auch mit der Erstellung des Pflichtenheftes (oder Teilen hiervon) beauftragt, so wird es mit der Freigabe durch den KUNDEN verbindlich. Der KUNDE gibt das Pflichtenheft oder die von der GESELLSCHAFT erstellten Teile unverzüglich nach Vorlage durch die GESELLSCHAFT frei oder lehnt die Freigabe unter Angabe von Gründen ab. Änderungen des zunächst vorgelegten Pflichtenheftes werden durch die GESELLSCHAFT nach erneuter Beauftragung durch den KUNDEN in Form von Dienstleistungen erbracht. Soweit der KUNDE binnen 10 Werktagen nach Vorlage des Pflichtenheftes durch die GESELLSCHAFT keine Erklärung abgibt, wird das vorgelegte Pflichtenheft verbindlich.

#### **3.3**

Soweit zwischen den Parteien nichts anders vereinbart ist, wird der KUNDE alle der GESELLSCHAFT übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Projektleiter oder Teil-Projektleiter, die mit der Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen zusammenhängende Informationen und Entscheidungen herbeizuführen haben.

### 3.4

Fristen für die Lieferung der kundenspezifischen Anpassungen und für die sonstigen von der GESELLSCHAFT zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag oder Angebot und sind als Projektfertigstellungstermin zu bezeichnen. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch die GESELLSCHAFT dessen Freigabe vom KUNDEN nach dem vorgesehenen Termin erfolgt oder wenn sonstige zur Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen erforderlichen Unterlagen aus von der GESELLSCHAFT nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Termin vorliegen, der zum Beginn der Arbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände die GESELLSCHAFT in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von der GESELLSCHAFT nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen oder der bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom KUNDEN zu erbringen sind; ferner höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik und Aussperrung.

### 3.5

Bei Abnahme der kundenspezifischen Anpassungen ist nach folgenden drei Fehlerkategorien zu unterscheiden:

Fehlerkategorie 1: schwere Fehler z.B.

- Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann.
- Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen

Fehlerkategorie 2: mittlere Fehler, z.B.

- Fehler in der Anwendung, die nicht zum Abbruch führen, nicht zu den anderen in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Abnahme des Werkes und Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden.

Fehlerkategorie 3: leichte Fehler, z.B.

- Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der kundenspezifischen Anpassungen ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Fehler der Fehlerkategorien 1 und 2 berechtigen nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung (mindestens 2 mal) innerhalb angemessener Frist zur Verweigerung der Abnahme. Die Fehlerkorrektur von Fehlern der Fehlerkategorie 3 erfolgt im Rahmen der Nachbesserung. Bei fehlender Erklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Freigabe durch die GESELLSCHAFT oder bei Inbetriebnahme gilt die Abnahme als erklärt.

## § 4 Vergütungen

### 4.1 Art und Höhe der Vergütung

Die Einzelheiten der Vergütungen sind grundsätzlich im jeweiligen Angebot spezifiziert. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei Leistungen nach Zeit und Aufwand und nach Maßgabe der Dienstleistungssätze gemäß der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT. Soweit im Angebot nicht anders spezifiziert, werden Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder nach Aufwand berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Höhe der Vergütung bei der Lieferung von Hardware richtet sich ebenfalls – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Angebot/Bestellung - nach der jeweils aktuellen Preisliste der GESELLSCHAFT. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 4.2

Alle Rechnungen sind innerhalb der auf den jeweiligen Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen ohne weitere Abzüge zu zahlen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

### 4.3

Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 4.4

Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Geldbetrag bei der GESELLSCHAFT eingegangen ist. Zahlungen an Dritte oder Vertreter sind dem KUNDEN nicht gestattet.

### 4.5

Überschreitet der KUNDE die Zahlungsfristen nach Ziffer 4.2 werden, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Ablauf dieser Frist Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen auf den Kaufpreis geschuldet.

### 4.6

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die es erwarten lassen, daß der Zahlungsanspruch der GESELLSCHAFT gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn Kenntnisse vorliegen, daß sich die Vermögensverhältnisse des KUNDEN wesentlich verschlechtert haben, insbesondere auch dann, wenn der KUNDE fällige Forderungen der GESELLSCHAFT nicht ausgleicht. Die GESELLSCHAFT kann in letzterem Fall andere Lieferungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

## § 5 Gewerbliche Schutzrechte

Die GESELLSCHAFT räumt dem KUNDEN an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen des Lizenzvertrages über das Lizenzmaterial ein. Im übrigen verbleiben sämtliche Rechte beider GESELLSCHAFT.

## § 6 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschließlich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages ist der Empfänger verpflichtet, die Unterlagen mit vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten.

## § 7 Gewährleistung, Qualitative Leistungsstörungen

### 7.1 Gewährleistung

Bei Abschluss von Kauf- oder Werkleistungsverträgen leistet die GESELLSCHAFT für die vertragsgemäßen Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder Arbeitsergebnisse Gewähr. Soweit nicht im Pflichtenheft, Angebot oder Auftrag ausdrücklich als Garantie bezeichnet, handelt es sich bei besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften von Produkten, kundenspezifischen Programmierungen/Anpassungen nicht um Garantien im Sinne von §§ 443, 639 BGB.

Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf kundenspezifische Programmierungen/Anpassungen oder sonstige Arbeitsergebnisse, die der KUNDE ändert, oder die er nicht in der im Pflichtenheft beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Die GESELLSCHAFT ist nach ordnungsgemäßer Meldung eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung eines im Wesentlichen mangelfreien Arbeitsergebnisses berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt bei Verpflichtung zur Lieferung von kundenspezifischen Programmierungen/Anpassungen durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehlerbereinigte Version befindet, welche der Kunde installiert. Soweit technisch möglich, ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, bzw. gelingt es der GESELLSCHAFT innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Produktspezifikation zu beseitigen, oder zu umgehen, so dass das Arbeitsergebnis für den KUNDEN einsatzfähig wird, oder lediglich Fehler der Fehlerkategorie 3 fortbestehen, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten, oder Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche, jedoch auf höchstens 8% der Gesamtvergütung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des KUNDEN auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen sowie der Anspruch des KUNDEN, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann die GESELLSCHAFT hinsichtlich der betroffenen Vertragsprodukte, der kundenspezifischen Programmierung/Anpassung oder des sonstigen Arbeitsergebnisses vom Vertrag zurücktreten.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme.

#### 7.2 Qualitative Leistungsstörung (nur bei Dienstleistungen)

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die GESELLSCHAFT dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den KUNDEN innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des KUNDEN, die unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat. Die Rüge hat spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, zu erfolgen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom KUNDEN nicht zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom KUNDEN schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der KUNDE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

In diesem Fall hat die GESELLSCHAFT Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### § 8 Haftung

Jegliche Haftung der GESELLSCHAFT ist auf 25.000.- €, oder die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, das den Schaden verursacht hat, Gegenstand des Anspruchs ist, oder in direkter Beziehung dazu steht. Es gilt der jeweils höhere Betrag. Maßgebend sind die bei Entstehung des Anspruchs geltenden Gebühren ohne Mehrwertsteuer. Die GESELLSCHAFT haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer Garantie, dem arglistigen Verschweigen von Fehlern, oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, sowie für Schäden, die durch die GESELLSCHAFT oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder leicht fahrlässig verursacht wurden, und zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben.

#### § 9 Verjährung

Haftungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände, oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### § 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

-----

Stand: 01.02.2003